



PRESSEMITTEILUNG Nr. 109/25

Luxemburg, den 4. September 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-305/22 | C. J. (Vollstreckung einer Sanktion aufgrund eines EHB)

Ohne die Zustimmung des Staates, der einen Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat, kann eine Justizbehörde nicht die Vollstreckung dieses Haftbefehls ablehnen und die Vollstreckung der Strafe selbst übernehmen

Wenn er diese Zustimmung nicht erteilt, kann der Ausstellungsstaat den Europäischen Haftbefehl aufrechterhalten und die Strafe in seinem eigenen Hoheitsgebiet vollstrecken

Beim Europäischen Haftbefehl handelt es sich um ein vereinfachtes gerichtliches Verfahren, das im Unionsrecht¹ vorgesehen ist und es ermöglicht, dass eine Person in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befindet, festgenommen und an den Mitgliedstaat, der diesen Haftbefehl ausgestellt hat, übergeben wird, damit sie dort strafrechtlich verfolgt werden oder die Strafe verbüßen kann, zu der sie verurteilt wurde. In diesem Bereich stellen die Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung die Grundlagen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen dar und verankern eine bedeutsame Regel: Die Mitgliedstaaten sind gehalten, jeden Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken. Die Nicht-Vollstreckung eines solchen Haftbefehls kann daher nur ausnahmsweise erfolgen. In diesem Urteil erläutert der Gerichtshof, weshalb die Nicht-Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, um stattdessen die Strafe in dem Staat zu vollstrecken, in dem sich die Person aufhält, gegen die sich dieser Haftbefehl richtet, nur zulässig ist, wenn die vollstreckende Justizbehörde die Bedingungen und das Verfahren einhält, die für die Anerkennung des Strafurteils und die Übernahme der Vollstreckung der Strafe in einem anderen Unionsrechtsakt vorgesehen sind.

2017 wurde ein Rumäne vom Berufungsgericht Bukarest zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die am 10. November 2020 rechtskräftig wurde. Am 25. November 2020 erließ dieses Gericht einen Europäischen Haftbefehl zur Vollstreckung dieser Sanktion. Am 29. Dezember 2020 wurde der Betroffene in Italien festgenommen. Die italienischen Justizbehörden verweigerten jedoch seine Übergabe an die rumänischen Behörden. Vielmehr beschlossen sie, das rumänische Strafurteil anzuerkennen und die Strafe in Italien zu vollstrecken. Dies erhöhe nämlich die Resozialisierungschancen des Betroffenen, der sich rechtmäßig und tatsächlich in Italien aufhalte. Ferner rechneten die italienischen Justizbehörden die in Italien bereits verbüßten Haftzeiträume auf die ursprüngliche Dauer der Strafe an und sahen für den Betroffenen bei gleichzeitiger Aussetzung Hausarrest vor. Die rumänischen Justizbehörden sind weder mit der Anerkennung des Strafurteils noch mit seiner Vollstreckung in Italien einverstanden. Sie machen geltend, dass der Europäische Haftbefehl weiterhin gültig sei. Folglich müsse der Betroffene übergeben und die Strafe nicht in Italien, sondern in Rumänien vollstreckt werden.

Das mit der Sache befasste Berufungsgericht Bukarest hat den Gerichtshof insbesondere dazu befragt, ob die Ablehnung der Übergabe einer Person, gegen die ein zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellter Europäischer Haftbefehl ergangen ist, voraussetzt, dass der Ausstellungsstaat der Vollstreckung der Strafe in einem anderen Mitgliedstaat zugestimmt hat. Außerdem fragt es sich, ob der Ausstellungsstaat, wenn er dieser

Übernahme nicht im Einklang mit den spezifischen Unionsvorschriften in diesem Bereich² zugestimmt hat, das Recht behält, die Strafe selbst zu vollstrecken und den Europäischen Haftbefehl folglich aufrechtzuerhalten.

In seinem Urteil weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass der Europäische Haftbefehl auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruht und die Ablehnung seiner Vollstreckung eine Ausnahme darstellt, die stets eng auszulegen ist.

Daher müssen die Justizbehörden des Mitgliedstaats, der die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ablehnt, um die Sanktion in seinem Hoheitsgebiet zu vollstrecken, die Zustimmung der Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats zur Übernahme der Vollstreckung der im letzteren Mitgliedstaat verhängten Strafe einholen. Diese Zustimmung beinhaltet die Übermittlung des im Ausstellungsstaat erlassenen Strafurteils, zusammen mit einer Bescheinigung, an den Vollstreckungsstaat. Fehlt diese Zustimmung, sind die Bedingungen für eine Übernahme der Vollstreckung nicht erfüllt und die betreffende Person muss übergeben werden. Das Ziel, die Resozialisierungschancen zu erhöhen, auf das sich die italienischen Behörden berufen, gilt nämlich nicht absolut und muss mit der Grundregel in Einklang gebracht werden, wonach die Mitgliedstaaten jeden Europäischen Haftbefehl vollstrecken.

Angesichts der verschiedenen Funktionen, die der Strafe in der Gesellschaft zukommen, können sich die Behörden des Mitgliedstaats, in dem eine Person zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, nämlich berechtigterweise auf strafpolitische Argumente stützen, die diesem Mitgliedstaat eigen sind, um die Vollstreckung der verhängten Strafe in seinem Hoheitsgebiet zu rechtfertigen und infolgedessen die Übermittlung des Strafurteils und der Bescheinigung im Hinblick auf die Vollstreckung der Sanktion in einem anderen Mitgliedstaat abzulehnen. In jedem Fall bleibt ein Europäischer Haftbefehl gültig, wenn die Ablehnung seiner Vollstreckung unter Missachtung der wesentlichen Bedingungen und des im Unionsrecht vorgesehenen Verfahrens erfolgt ist, und der Ausstellungsstaat behält das Recht, die verhängte Strafe in seinem eigenen Hoheitsgebiet zu vollstrecken.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Rahmenbeschluss 2002/584/JI](#) des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

² [Rahmenbeschluss 2008/909/JI](#) des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.